

**AUSSCHREIBUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
VERTRETEN DURCH DAS WASSERSTRÄßEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT
MOSEL-SAAR-LAHN (FACHSTELLE MASCHINENWESEN SÜDWEST)**

„LOS 3: ERRICHTUNG UND BETRIEB DER LADEINFRASTRUKTUR“

**Anlage A: Vertrag über die Planung und Errichtung von
vorgelagerter Infrastruktur für Ladeeinrichtungen**

VERTRAG ÜBER DIE PLANUNG UND ERRICHTUNG VON VORGELAGERTER INFRASTUR FÜR LADEEINRICHTUNGEN

Zwischen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn (Fachstelle Maschinenwesen Südwest)

im Folgenden „**Auftraggeberin**“ genannt,

und

[...],

im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt,

gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin ist Eigentümer der in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) näher bezeichneten Liegenschaften. Gemäß Art. 89 GG ist die Auftraggeberin Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen und verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die WSV gliedert sich in die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) mit Sitz in Bonn und die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter sowie die Wasserstraßen-Neubauämter in den Regionen.

Die WSV gehört zum Ressort des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) und ist für den Betrieb, den Erhalt sowie den Aus- und Neubau der Bundeswasserstraßen (rund 23.000 km² Seewasserstraßen und 7.300 km Binnenwasserstraßen) verantwortlich. Dazu zählen auch die Unterhaltung von Anlagen wie Schleusen, Wehre, Brücken und Hebewerke. Es gehört zu ihren Hauptaufgaben, für einen sicheren und reibungslos fließenden Schiffsverkehr zu sorgen (§ 1 Abs. 6 Bundeswasserstraßengesetz).

Die Auftraggeberin plant aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sowie zur Abminderung der Folgen des Klimawandels unter anderem die Errichtung von Ladeeinrichtungen an Stellplätzen für Elektromobile auf den selbst genutzten Liegenschaften.

Insofern beabsichtigt die Auftraggeberin, den Auftragnehmer zur Errichtung der zum Betrieb von Ladeeinrichtungen erforderlichen vorgelagerten Infrastruktur nach Maßgabe dieses Vertrags einzusetzen. Die vorgelagerte Infrastruktur soll Teil der Ladeinfrastruktur einer Liegenschaft sein, die sich aus den Ladeeinrichtungen und der vorgelagerten Infrastruktur zusammensetzt und den durch den Auftragnehmer zu ermittelnden Bedarf an zusätzlichen Ladepunkten für die Elektromobilität an der jeweiligen Liegenschaft abbildet. Die Errichtung und der Betrieb der Ladeeinrichtungen sind Gegenstand eines gesonderten Vertrags.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	5
§ 2	Begriffe	5
Abschnitt I	Leistungspflichten des Auftragnehmers	6
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers, Arbeitspakte	6
§ 4	Kick-off-Meetings und Rolloutplanung	7
§ 5	Bestandsaufnahme	8
§ 6	Standorttermin; Erstellung Grobkonzept, Prüfung bestehender Ladeinfrastruktur	9
§ 7	Planung der vorgelagerten Infrastruktur	11
§ 8	Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur, Inbetriebnahme, Ertüchtigungsmaßnahmen	11
§ 9	Abnahme; Übergabe und Dokumentation	13
§ 10	Ausführungsfristen	14
§ 11	Mängelrechte	14
§ 12	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	14
§ 13	Zutrittsrecht	15
Abschnitt II	Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen	15
§ 14	Vergütung	15
§ 15	Zahlungsbestimmungen	16
§ 16	Vertragsstrafe	17
Abschnitt III	Sonstige Bestimmungen	17
§ 17	Rechte und Pflichten der Auftraggeberin	17
§ 18	Nebenpflichten, Genehmigungen	18
§ 19	Informationspflichten des Auftragnehmers	19
§ 20	Außerordentliche Kündigung	19
§ 21	Haftung, Versicherung	20
§ 22	Befreiung von Leistungspflichten, Höhere Gewalt	21
§ 23	Datenschutz	22
§ 24	Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht	22
§ 25	Verbot der Vorteilnahme, Korruptionsprävention	22
§ 26	Einsatz von Unterauftragnehmern	23
§ 27	Schlussbestimmungen	23

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Planungsleistungen sowie die Errichtung von vorgelagerter Infrastruktur, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Steuerung von Ladeeinrichtungen notwendig ist, an den in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) benannten Liegenschaften der Auftraggeberin. Bis zum 30.06.2028 können Liegenschaften der Auftraggeberin, die in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) bezeichnet sind, entfallen oder (insbesondere bei Neubau) hinzukommen, die sich geographisch im Ausschreibungsgebiet befinden. Für diese Liegenschaften gelten Satz 1 und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrags entsprechend, im Falle eines Hinzukommens jedoch mit der Maßgabe, dass die Vertragsparteien die Details der Errichtung von vorgelagerter Infrastruktur einvernehmlich abstimmen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) aktuell zu halten und übersendet dem Auftragnehmer in diesen Fällen in Textform eine aktualisierte Fassung.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieses Vertrags sind/ist

- (1) „**Back-End**“ ein IT-System, das den Betrieb und die Verwaltung der Ladeeinrichtungen eines Auftragnehmers steuert und hierfür mittels eines Schnittstellenprotokolls mit den Ladeeinrichtungen kommuniziert;
- (2) „**Elektromobile**“ Kraftfahrzeuge mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nichtperipheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält;
- (3) „**Ladeeinrichtung**“ eine Anlage, die über einen oder mehrere Ladepunkte verfügt. Zur Ladeeinrichtung gehören auch die für den Betrieb der Ladeeinrichtung notwendige Software, die untrennbarer Bestandteil der Ladeeinrichtung ist, das Front-End sowie auch die Kommunikationseinrichtungen, die der Anbindung an ein Back-End dienen. Das Back-End selbst wie der Netzanschluss und die elektrische Anlage sind nicht Bestandteil der Ladeeinrichtung;
- (4) „**Ladepunkt**“ eine feste oder mobile, netzgebundene oder netzunabhängige Schnittstelle für die Übertragung von Strom auf ein Elektromobil, die zwar einen oder mehrere Anschlüsse für unterschiedliche Arten von Anschlüssen haben kann, an der aber zur selben Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann, mit Ausnahme von Vorrichtungen mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW, deren Hauptzweck nicht das Aufladen von Elektromobilen ist;
- (5) „**Ladeinfrastruktur**“ die Ladeeinrichtungen sowie sämtliche für den Ladevorgang erforderlichen Anlagenteile, insbesondere das Lade-/Steuerungsgerät und das angeschlagene Kabel sowie eine Übergabestation samt einem Transformator. Nicht zur Ladeinfrastruktur gehören sonstige bauliche Elemente, wie z. B. Pfosten oder Schutzbügel;

- (6) „vorgelagerte Infrastruktur“ der Teil der Ladeinfrastruktur nach Nr. (5), der keine Ladeeinrichtung nach Nr. (3) ist.

Abschnitt I Leistungspflichten des Auftragnehmers

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers, Arbeitspakete

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Vertragsschluss unverzüglich, soweit keine abweichenden Fristen geregelt sind, die folgenden Leistungen zur Planung und Errichtung von vorgelagerter Infrastruktur in Bezug auf die in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) genannten Liegenschaften zu erbringen:
- a) Benennung einer zentralen Ansprechperson (nachfolgend: **Projektsprechperson**) vor Durchführung des „Kick-off-Termins“ dieses Vertrages, die für sämtliche Kommunikation mit dem von der Auftraggeberin benannten zentralen Ansprechpartner und für die Erbringung der Informationspflichten nach § 19 dieses Vertrags verantwortlich ist,
 - b) Übersendung eines monatlichen Berichts über den Projektfortschritt (Fortschrittsreporting) während der Vertragslaufzeit; der Fortschrittsbericht ist jeweils bis zum Ablauf eines jeden Monats nach den Vorgaben gemäß **Vertragsanlage 2** („Fortschrittsreporting“), insbesondere Dokumentation von geplanten Abnahmeterminen gemäß § 9 dieses Vertrags, an die Auftraggeberin sowie den seitens der Auftraggeberin zu benennenden Errichter und Betreiber der vorgesehenen Ladeeinrichtungen zu senden,
 - c) Durchführung der folgenden Arbeitspakete:
 - aa. Durchführung von Kick-off-Meetings und Erstellung einer Rolloutplanung nach den Anforderungen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen des § 4 dieses Vertrags (nachfolgend: **Arbeitspaket 2**),
 - bb. Durchführung einer Bestandsaufnahme einschließlich Eignungsprüfungen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen des § 5 dieses Vertrags (nachfolgend: **Arbeitspaket 3**),
 - cc. Erstellung eines Grobkonzepts und Durchführung eines auf dem Grobkonzept basierenden Standorttermins je Liegenschaft nach den Anforderungen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen des § 6 dieses Vertrags (nachfolgend: **Arbeitspaket 4**),

- dd. Erstellung der Ausführungsplanung nach den Anforderungen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen des § 7 dieses Vertrags (nachfolgend: **Arbeitspaket 5**),
 - ee. Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur und etwaiger Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Anforderungen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen des § 8 dieses Vertrags (nachfolgend: **Arbeitspaket 6**) und
 - ff. Durchführung der Übergabe, insbesondere Abnahme der vorgelagerten Infrastruktur, und Dokumentation gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen des § 7 dieses Vertrags (nachfolgend: **Arbeitspaket 7**).
- (2) Die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen einen unverbindlichen Planungsbeitrag der Auftraggeberin dar. Die Auftraggeberin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen keine Gewähr.
 - (3) Fehlende Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, wird die Auftraggeberin auf schriftliche Mitteilung dem Auftragnehmer hin binnen einer angemessenen Frist bereitstellen, soweit diese der Auftraggeberin vorliegen. Ist der Auftraggeberin dies nicht möglich, ist sie berechtigt, den Auftragnehmer mit der Erstellung der fehlenden Unterlagen nach Maßgabe der in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt Planung und Errichtung vorgelagerte Infrastruktur“) festgehaltenen Preise zu beauftragen.
 - (4) Sämtliche zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Bau-, Liefer-, Montage- und Fertigungsleistungen, einschließlich der Bereitstellung aller hierfür erforderlichen Geräte, Maschinen, Materialien und Stoffe, sowie Arbeiten mit Gefahrenstoffen oder in kontaminierten Bereichen (z. B. asbesthaltige oder mit Asbest kontaminierte Materialien und Bauteilen) sind durch entsprechend zertifiziertes Personal durchzuführen, insbesondere nach den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS 519, 524). Dies umfasst auch die fachgerechte Behandlung und Entsorgung solcher Gefahrenstoffe oder kontaminierter Materialien oder Bauteile sowie aller (festen und flüssigen) Abfälle, die im Rahmen der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers anfallen.

§ 4 Kick-off-Meetings und Rolloutplanung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsschluss Kontakt mit der Auftraggeberin zur Abstimmung von Terminen für Kick-off-Meetings aufzunehmen. Die Kick-off-Meetings müssen den in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) festgelegten Anforderungen

entsprechen. Das erste zentrale Kick-off-Meeting ist unverzüglich nach Vertragsschluss zu planen; die weiteren Kick-off-Meetings, die je Amt der Auftraggeberin durchzuführen haben, müssen unverzüglich nach Durchführung des zentralen „Kick-off-Meetings“ geplant werden. Die Einzelheiten der Inhalte und der Art der Durchführung (z. B. als Präsenztermin) der Präsentationen legen die Vertragsparteien einvernehmlich fest. Der Auftragnehmer hat spätestens 14 Tage vor dem ersten vereinbarten Kick-off-Meeting der Auftraggeberin die entsprechende Präsentation einschließlich sämtlicher weiterer Unterlagen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) zu übermitteln.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten und von ihm einzuholenden Unterlagen und der Kick-off-Meetings einen Rolloutplan zu erstellen, der den in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) festgehaltenen Vorgaben genügen muss.
- (3) Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer im Nachgang zum zweiten Kick-off-Meeting die im Arbeitspaket 1 der **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) festgehaltenen Informationen zur Verfügung stellen, soweit die betroffenen Informationen vorliegen und verfügbar sind.

§ 5 Bestandsaufnahme

- (1) Die vom Auftragnehmer durchzuführende Bestandsaufnahme umfasst u. a. folgende Leistungen:
 - a) Sichtung und Analyse der ihm gemäß § 4(3) dieses Vertrags übermittelten Informationen je Liegenschaft (Liegenschaftslisten und -pläne (nachfolgend: **Pläne**)): Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen zu sichten, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Sichtung der Informationen über vorhandene Stellplätze sowie vorhandener Ladeinfrastruktur in den Liegenschaften der Auftraggeberin (z B. Außenstellplätze, vereinzelt Tiefgaragen). Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen auf Vollständigkeit und Plausibilität auszuwerten und bei erkennbaren Unklarheiten und Widersprüchen unverzüglich zur Nachreichung bzw. Aufklärung aufzufordern;
 - b) Erstellung von Plänen: Soweit Pläne gemäß Buchstabe a) nicht aktuell, vollständig oder verfügbar sein sollten, hat der Auftragnehmer nach Beauftragung der Auftraggeberin die betroffenen Pläne selbst nach Maßgabe der in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) geregelten Preise zu erstellen oder – soweit möglich oder/oder erforderlich – die erforderlichen Informationen zu beschaffen (insbesondere Einholung von Auskünften gegenüber Behörden), wozu die Auftraggeberin den Auftragnehmer zu diesem Zweck hiermit bevollmächtigt, und
 - c) Durchführung einer Bestandsaufnahme der bestehenden elektrotechnischen Infrastruktur (Haupt- und Unterverteilungen) der einzelnen Liegenschaften.

- (2) Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen nach Maßgabe des vorstehenden Abs. (1) so durchzuführen, dass die Durchführung eines reibungslosen Standorttermins gemäß Arbeitspaket 4 nach **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) gewährleistet ist.
- (3) Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Arbeitspakets 3 unverzüglich nach dem Kick-off-Meeting gemäß § 4 dieses Vertrags und der **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) zu prüfen, ob die an der jeweiligen Liegenschaft vorhandene elektrotechnische Infrastruktur und die vorhandene Anschlussleistung des Netzanschlusses für den Anschluss der Ladeeinrichtungen geeignet sind. Die durch den Auftragnehmer dabei zu erbringenden Berechnungen sind in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) geregelt.

§ 6 Standorttermin; Erstellung Grobkonzept, Prüfung bestehender Ladeinfrastruktur

- (1) Der Auftragnehmer hat je Liegenschaft einen Standorttermin durchzuführen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin 3 mögliche Termine eines Standorttermins (innerhalb üblicher Geschäftszeiten und an verschiedenen Tagen und Wochen) vorzuschlagen. Sofern die Auftraggeberin keinen der vorgeschlagenen Termine wahrnehmen kann, vereinbaren die Parteien einen Ersatztermin.
- (2) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin vor dem jeweiligen Standorttermin den Entwurf eines Grobkonzepts für die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung, in dem er die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur im Sinne dieses Vertrags sowie die Errichtung der nachfolgend zu errichtenden Ladeeinrichtungen nach Maßgabe der in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) geregelten Bestimmungen plant. Während des Standorttermins passt der Auftragnehmer dieses Grobkonzept in Abstimmung mit der Auftraggeberin auf Basis der Erkenntnisse des jeweiligen Standorttermins an.
- (3) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Erstellung des Grobkonzepts nach Abs. (2) zu berücksichtigen, dass die von ihm ermittelte Anzahl an erforderlichen Ladepunkten je Liegenschaft gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) grundsätzlich durch AC-Ladesäulen (Normalladesäule mit 2 Ladepunkten mit insgesamt 22 kW Ladeleistung), im Falle einer ungeraden Anzahl von erforderlichen Ladepunkten je Liegenschaft jeweils ergänzt um eine AC-Wallbox (mit einem Ladepunkt mit 22 kW Ladeleistung) abzudecken ist. Sofern der Auftragnehmer zu dem Ergebnis gelangt, dass im Einzelfall ausnahmsweise die Errichtung einer oder mehrerer DC-Ladesäulen (Schnelladesäule mit 2 Ladepunkten mit insgesamt 100 kW Ladeleistung) zur Deckung des erwartbaren Ladestrombedarfs zu berücksichtigen wäre, stellt der Auftragnehmer dies als Vorschlag innerhalb des Grobkonzepts dar. Der Auftragnehmer hat das Grobkonzept ferner so zu erstellen, dass dieses der Erfüllung von gesetzlichen Pflichten zur Mindestausstattung von Gebäuden mit Ladeinfrastruktur, insbesondere mit Leerrohren und Vorverkabelungen, insbesondere nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der geltenden Fassung, und den

Vorgaben nach Ziffer 3.5 des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 der Bundesregierung genügen. Ferner hat er die Anzahl und Art der Ladepunkte, den Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,7 hinsichtlich der erwartbaren Entnahmen von Ladestrommengen über die Ladepunkte und den übrigen Stromverbräuchen innerhalb der Liegenschaft in geeigneter und nachvollziehbarer Weise zu validieren.

- (4) Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob die innerhalb der jeweiligen Liegenschaft bereits vorhandene Ladeinfrastruktur dazu geeignet ist, dass diese durch den Errichter und Betreiber der Ladeinfrastruktur, die zusätzlich für die jeweilige Liegenschaft vorgesehen sind, so betrieben werden können, dass diese eine Erfassung der Ladestrommengen mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen sowie eine Anbindung an ein Backend und ein Lademanagementsystem ermöglichen. Ist die vorhandene vorgelagerte Infrastruktur im Sinne von Satz 1 ungeeignet, insbesondere im Falle von fehlenden mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zur Abrechnung der über die vorhandenen Ladeeinrichtungen entnommenen Ladestrommengen, hat der Auftragnehmer in seinem Grobkonzept auch aufzuführen, welche Maßnahmen zur Herstellung der Geeignetheit der betroffenen vorhandenen vorgelagerten Infrastruktur erforderlich sind (Ertüchtigungsmaßnahmen) und mit welchen Kosten auf Grundlage von **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) diese Maßnahmen verbunden wären. Dabei ist auch eine ggf. erforderliche Verlegung von Kabeln oder Leitungen im Bereich der vorhandenen vorgelagerten Infrastruktur zu berücksichtigen. Nach Übermittlung der Kostenschätzung durch den Auftragnehmer hat die Auftraggeberin das Recht, als Alternative zur Ertüchtigung der bestehenden Ladeinfrastruktur auch die Errichtung einer neuen Ladeinfrastruktur zu fordern.
- (5) Das je Liegenschaft zu erstellende Grobkonzept nach den vorstehenden Absätzen hat insbesondere folgende Aspekte zu umfassen:
 - a) Art und Standort der vorgesehenen Ladeeinrichtungen (AC-Ladesäule, ggf. Wallbox und/oder DC-Ladesäule) unter Berücksichtigung der bestehenden Ladepunkte;
 - b) Leitungswege;
 - c) Zeitplanung basierend auf der Rolloutplanung gemäß § 4 dieses Vertrags;
 - d) Kostenschätzung basierend auf den Preisen gemäß **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“);
 - e) für den Fall, dass die vorhandene Anschlussleistung der jeweiligen Liegenschaft gemäß § 5(3) dieses Vertragsvertrags zur Errichtung und zum Anschluss der vorgesehenen Ladeeinrichtungen nicht ausreichend ist, ein Konzept, das eine Anpassung an die technischen Auswirkungen (wie z. B. Ladeleistung und Gleichzeitigkeitsfaktor) berücksichtigt und eine Empfehlung zur Errichtung eines ggf. erforderlichen Trafos enthält. Die Errichtung eines Trafos bedarf einer Genehmigung durch die Auftragnehmerin;

- f) das Ergebnis einer Prüfung und ggf. erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen nach Abs. (4).
- (6) Der Auftragnehmer übermittelt der Auftraggeberin das erstellte Grobkonzept einschließlich etwaiger Vorschläge zur Berücksichtigung der Errichtung von DC-Ladesäulen innerhalb von **14** Kalendertagen nach dem Standorttermin. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Änderungen (z. B. vorgesehene Anzahl der Ladepunkte) und/oder Ergänzung von dem Auftragnehmer unter Darlegung von Fehlern oder notwendigen Korrekturen zu verlangen sowie die Berücksichtigung der Errichtung von DC-Ladesäulen abzulehnen.

§ 7 Planung der vorgelagerten Infrastruktur

- (1) Der Auftragnehmer erstellt auf Grundlage des Grobkonzepts je Liegenschaft eine finale Planung einschließlich der Kostenberechnung und übermittelt diese unverzüglich nach dem Standorttermin an die Auftraggeberin zur Freigabe.
- (2) Die vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsplanung bedarf der Freigabe durch die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin gibt die Ausführungsplanung nach Abs. (1) nach Zugang der Ausführungsplanung frei, sofern diese den in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) geregelten Bestimmungen genügen. Auf Grundlage der Freigabe beauftragt die Auftraggeberin den Auftragnehmer mit der Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur in der jeweiligen Liegenschaft. Die Erteilung der Baufreigabe ist Voraussetzung dafür, dass der Auftragnehmer mit der Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur nach § 8 dieses Vertrags beginnen kann.
- (3) Unverzüglich nach Freigabe gemäß Abs. (2) hat der Auftragnehmer dem jeweiligen Betreiber des vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung die beabsichtige Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen an der jeweiligen Liegenschaft nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mitzuteilen bzw. die entsprechende Zustimmung einzuholen. Im Vorfeld erfragt der Auftragnehmer von der Auftraggeberin (§ 17(1) dieses Vertrags) bereits gestellte Anfragen und erhaltene Auskünfte im Verhältnis zum jeweiligen Betreiber des vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung zur Vermeidung von wiederholten oder nicht erforderlichen Anfragen ab.

§ 8 Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur, Inbetriebnahme, Ertüchtigungsmaßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgelagerte Infrastruktur an den in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) bezeichneten Liegenschaften der Auftraggeberin auf Grundlage der Ergebnisse nach den Arbeitspaketen 2 bis 5 zu errichten. Der Auftragnehmer führt die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur entsprechend der Spezifikationen nach **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) aus. Die Errichtung umfasst auch den Anschluss der vorgelagerten

Infrastruktur an die bereits vorhandene elektrotechnische Infrastruktur der jeweiligen Liegenschaft. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur zu prüfen, ob mindestens 3 % der Stellplätze innerhalb einer Liegenschaft, mindestens jedoch 2 Stellplätze, gemäß Ziffer 5.5 DIN 18040-3 (Ausgabe Dezember 2014) barrierefrei vorhanden sind und mindestens 2 Ladepunkte an diesen barrierefreien Stellplätzen durch den Errichter und Betreiber der Ladeinfrastruktur errichtet werden können. Die Pflicht zur Errichtung von barrierefreien Stellplätzen gilt nicht, wenn die Auftraggeberin für einzelne Liegenschaften (z.B. für Schleusen, Pumpwerke, Wehre) eine solche Vorgabe aufhebt. Sind die barrierefreien Stellplätze nicht vorhanden, nimmt der Auftragnehmer die erforderlichen Baumaßnahmen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) vor.

- (2) Die vorgelagerte Infrastruktur ist technisch mangelfrei zu errichten und hat den einschlägigen elektro-, bau- und datentechnischen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik bzw. Baukunst zu genügen. Der Auftragnehmer wird die Leistung unter Verwendung normgerechter (Bau-)Stoffe erbringen. Die vorgelagerte Infrastruktur muss ungeachtet der Vorgaben nach **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) zum Zeitpunkt der Errichtung den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 EnWG) entsprechen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche vorgelagerte Infrastruktur bis zum 30.06.2029 vollumfänglich zu errichten und die Abnahmereife gemäß § 10 dieses Vertrags herbeizuführen.
- (4) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung der Pflicht nach vorstehendem Abs. (3) ferner verpflichtet, bis zum 31.12.2027 mindestens 40 Prozent sowie bis zum 31.12.2028 80 Prozent der vertragsgegenständlichen Liegenschaften mit der jeweils erforderlichen vorgelagerten Infrastruktur auszustatten.
- (5) Nach der Errichtung führt der Auftragnehmer eine Prüfung der Errichtung gemäß DGUV V3 (DIN VDE 0100-600) durch und nimmt die vorgelagerte Infrastruktur unverzüglich in Betrieb und informiert die Auftraggeberin über die erfolgreiche Inbetriebnahme.
- (6) Etwaig erforderliche Arbeiten zur Verstärkung oder Herstellung des Netzanschlusses (etwa nach der NAV) wird der Auftragnehmer mit dem jeweils verantwortlichen Anschlussnetzbetreiber im Namen der Auftraggeberin abstimmen. Zu diesem Zweck bevollmächtigt die Auftraggeberin hiermit den Auftragnehmer, mit dem Netzbetreiber in entsprechende Verhandlungen zu treten und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Die Auftraggeberin wird auf Verlangen des Auftragnehmers diese Vollmacht im Rahmen einer gesonderten Urkunde erklären.
- (7) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen gemäß § 6(4) dieses Vertrags durchzuführen. Dies umfasst auch eine ggf. erforderliche Verlegung von Kabeln oder Leitungen im Bereich der

vorhandenen vorgelagerten Infrastruktur. Eine Pflicht zur Durchführung von Ertüchtigungsmaßnahmen besteht nicht, wenn die betroffenen vorhandenen Ladeeinrichtungen vor mehr als 6 Jahren in Betrieb genommen wurden oder die Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen im Einzelfall technisch unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre; ein unverhältnismäßiger Aufwand liegt vor, wenn die Kosten der Ertüchtigungsmaßnahmen die erwartbaren Kosten einer Neuerrichtung übersteigen würden. Eine Pflicht zur Errichtung oder Ersetzung von Ladeeinrichtungen besteht nicht.

§ 9 Abnahme; Übergabe und Dokumentation

- (1) Die Auftraggeberin ist zur Abnahme der an der jeweiligen Liegenschaft vollständig erbrachten Leistungen im Sinne dieses Vertrags nach der Fertigstellung verpflichtet, wenn der Auftragnehmer die Auftraggeberin über die Abnahmefähigkeit im Sinne des § 12 VOB/B vorab in Textform (E-Mail reicht) in Kenntnis gesetzt und zur Abnahme aufgefordert hat.
- (2) Die Frist für die Abnahme beginnt mit Zugang des Abnahmeverlangens. Der Auftragnehmer hat im Abnahmeverlangen bereits 3 mögliche Abnahmeterminen (innerhalb üblicher Geschäftszeiten und an verschiedenen Tagen und Wochen) vorzuschlagen.
- (3) Die Auftraggeberin ist zur Verweigerung der Abnahme bis zur Beseitigung berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Die jeweilige Abnahme der vorgelagerten Infrastruktur erfolgt gesondert je Liegenschaft. Eine Abnahme setzt über die vertragsgemäße Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur die Übersendung sämtlicher erforderlicher Dokumentations- und Revisionsunterlagen über die jeweilige vorgelagerte Infrastruktur spätestens 14 Kalendertagen vor dem geplanten Abnahmetermin voraus.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin eine stichprobenartige Teilnahme des Errichters und Betreibers der Ladeeinrichtungen im Rahmen von 10 von der Auftraggeberin zu bestimmenden Abnahmeterminen zu ermöglichen. (Stichprobenstandorte). Die Parteien stimmen rechtzeitig vor dem jeweiligen Abnahmetermin eines Stichprobenstandorts die Möglichkeit einer Teilnahme durch den Errichter und Betreiber der Ladeinfrastruktur einvernehmlich ab.
- (5) Bei der Abnahme findet eine gemeinsame Besichtigung der betroffenen Liegenschaft statt. Der Auftragnehmer erstellt in deutscher Sprache ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll, das den Anforderungen nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 VOB/B genügt. Darin sind insbesondere alle von der Auftraggeberin gerügten Mängel und noch ausstehende Leistungen aufzunehmen, auch soweit hierüber Streit besteht. Soweit im Abnahmeprotokoll Mängel vorbehalten werden, trägt der Auftragnehmer weiterhin die Beweislast für die mangelfreie Leistungserbringung, soweit keine vom Auftragnehmer nachzuweisende Unwesentlichkeit im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B vorliegt.

- (6) Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Die fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Das Werk wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt. Vor Abnahme ist eine Benutzung der vorgelagerten Infrastruktur durch die Auftraggeberin ausgeschlossen. Mit der Abnahme geht die Gefahr je Liegenschaft auf die Auftraggeberin über.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Dokumentation über die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur in deutscher Sprache nach den in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) geregelten Vorgaben zu erstellen. Diese Dokumentation hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin sowie an den Betreiber der Ladeinfrastruktur rechtzeitig vor dem jeweiligen Abnahmetermin zu übermitteln.

§ 10 Ausführungsfristen

- (1) Die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur sowie die ggf. erforderliche Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur ist innerhalb der Frist gemäß § 8(3) dieses Vertrags vorzunehmen. Die Frist nach Satz 1 ist eine Vertragsfrist gemäß § 5 VOB/B.
- (2) Der Beginn der Ausführung ist der Auftraggeberin je Liegenschaft rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.
- (3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfrist in § 8(3) dieses Vertrags offenbar nicht eingehalten werden kann, muss der Auftragnehmer unverzüglich Abhilfe schaffen.

§ 11 Mängelrechte

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist gemäß § 13 VOB/B zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit nach Maßgabe der Spezifikationen nach **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) hat und den zum Zeitpunkt der Errichtung anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Auftraggeberin beträgt 4 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung gemäß § 10 dieses Vertrags.

§ 12 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- (1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden

Umstände, wenn der Auftraggeberin offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

- (2) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und die Auftraggeberin davon zu benachrichtigen.
- (3) Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug, oder kommt er sonstigen Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags nicht nach, so kann die Auftraggeberin bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag nach Maßgabe von § 20 dieses Vertrags kündigen werde.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 VOB/B entsprechend.

§ 13 Zutrittsrecht

Die Auftraggeberin gestattet dem Auftragnehmer bzw. den von dem Auftragnehmer beauftragten Fachunternehmen während üblicher Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung den Zutritt über den Eingangsbereich des jeweiligen Objekts bzw. der jeweiligen Objekte der Liegenschaften, auf denen die vorgelagerte Infrastruktur errichtet werden soll, soweit der Zutritt für die Zwecke dieses Vertrages erforderlich ist. Die Mitarbeitenden der Auftraggeberin protokollieren jeweils den Zutritt und das Verlassen der einzelnen Liegenschaft. Ein Zutritt zu besonders gesicherten Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle. Ist der Auftraggeberin der mitgeteilte Termin nicht zumutbar, bietet sie einen zumutbaren Ersatztermin an.

Abschnitt II Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen

§ 14 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen nach diesem Vertrag richtet sich nach **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“).
- (2) Für Leistungen, welche der Auftragnehmer abweichend von diesem Vertrag erbringt, ohne dazu in Schriftform durch die Auftraggeberin beauftragt worden zu sein, steht ihm weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.

§ 15 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Vergütung erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer Rechnungslegung unter Beifügung der rechnungsbegründenden Unterlagen seitens des Auftragnehmers.
- (2) Die jeweilige Rechnung muss alle für die Abrechnung relevanten Daten und Preisbestandteile enthalten. Dies betrifft sowohl die spezifischen Werte als auch die resultierenden Beträge.
- (3) Die Zustellung von Rechnungen hat unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben auf elektronischem Weg über das webbasierte Verwaltungsportal des Bundes für den Zentralen Rechnungseingang (ZRE) im sog. XRechnungsformat zu erfolgen. Den ZRE erreichen Sie unter [xrechnung.bund.de](https://www.xrechnung.bund.de). Dort können Sie sich für die Nutzung anmelden und freischalten. Weitere Details sind den Nutzungsbedingungen der ZRE zu entnehmen.
- (4) Zu beachtende Vorgaben bei der Nutzung des Verwaltungsportals des Bundes für den zentralen Rechnungseingang, zur Rechnungsstellung an die Auftraggeberin und Ausnahmen nach der E-RechV sind unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service/leitwegID/leitwegID-node.html> aufgeführt.
- (5) Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Hiervon ausgenommen sind Rechnungen nach § 3 Abs. 3 ERechV.
- (6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, lautet die Rechnungsadresse:

[...]¹

- (7) Die Fälligkeit von Zahlungsansprüchen tritt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form gemäß § 14 VOB/B aufgestellten Rechnung ein, die auch den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entspricht. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Lieferung und ggf. erfolgreiche Güteprüfung und/oder Abnahme) vorliegen. Die Zahlung erfolgt auf ein von dem Auftragnehmer noch zu benennendes Konto. Anfallende Überweisungsgebühren trägt der Auftragnehmer.
- (8) Überzahlungen und Guthaben sind grundsätzlich zurückzuerstatten und können nicht aufgerechnet werden. Dem Auftragnehmer wird hierfür durch die Auftraggeberin eine Bankverbindung benannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Guthaben binnen 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Bankverbindung zu überweisen.

¹ Eine losindividuelle Auflistung der Rechnungsadressen wird im weiteren Verhandlungsverfahren ergänzt.

§ 16 Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragnehmer zahlt die folgenden Vertragsstrafen für eine Verletzung der Errichtungspflicht gemäß § 8 dieses Vertrags in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme pro Tag, insgesamt begrenzt auf 5 % der Gesamthöhe der Auftragssumme, es sei denn, er hat die Vertragsverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers ist mit der Vertragsstrafenregelung nicht verbunden. Sowohl Minderungsrechte als auch weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) Im Falle der einvernehmlichen Änderung von Vertragsterminen gilt diese Vertragsstrafenregelung auch für die einvernehmlich festgelegten neuen Vertragstermine.
- (4) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt durch diese Vorgaben unberührt.

Abschnitt III Sonstige Bestimmungen

§ 17 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin benennt gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des zweiten Kick-off-Meetings je Amt gemäß § 4 dieses Vertrags über die zentrale Projektansprechperson hinaus Personen, welche die Kommunikations- und Abstimmungswege zu den einzelnen Liegenschaften übernehmen.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gestattet und unterstützt der Auftraggeberin alle Maßnahmen des Auftragnehmers sowie seiner Beauftragten, soweit sie zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erforderlich sind und keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Liegenschaftsnutzung durch die Auftraggeberin zur Folge haben.
- (3) Der Auftragnehmer führt die Dokumentation über die vertraglich geschuldeten Leistungen durch und hält die Dokumentation vor. Die Dokumentation ist kontinuierlich um alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen zu ergänzen und jeweils auf dem neuesten Stand zu halten.
- (4) Kosten zu Schnittstelleneinrichtungen bei direkter digitaler Weitergabe an die Auftraggeberin trägt der Auftragnehmer.
- (5) Sowohl von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte als auch während der Vertragsdauer entstandene Daten und Dokumente verbleiben im Eigentum der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm in Papier oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen der Auftraggeberin sowie die Kopien hiervon ordnungsgemäß aufzubewahren. Auf

Verlangen der Auftraggeberin sind die Unterlagen jederzeit an die Auftraggeberin herauszugeben und/oder im Bereich des Auftragnehmers dergestalt zu vernichten, dass ein weiterer Zugriff des Auftragnehmers auf diese Unterlagen und die sich aus diesen ergebenden Informationen nicht mehr möglich ist.

- (6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten zu lassen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen und die Leistungen seiner Unterauftragnehmer kontinuierlich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Er ist verpflichtet Voraussetzungen zu schaffen, damit der Auftraggeberin sachgerecht beurteilen kann, ob die Leistungen bei Abnahme mangelfrei sind. Der Nachweis ordnungsgemäßer Organisation obliegt dem Auftragnehmer.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf deren Verlangen die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen, der tarifvertraglichen und der weiteren in § 128 Abs. 1 GWB genannten rechtlichen Verpflichtungen für sich und seine Unterauftragnehmer nachzuweisen.

§ 18 Nebenpflichten, Genehmigungen

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche Maßnahmen im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 EnWG) sowie den sonstigen geltenden Rechtsvorschriften auf eigenes Risiko fachmännisch durchzuführen. Sie dürfen keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch die Auftraggeberin und anderer Gebäudenutzer oder sonstiger Rechte der Auftraggeberin zur Folge haben.
- (2) Sind für die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur nach diesem Vertrag behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen notwendig, holt der Auftragnehmer diese bei den zuständigen Stellen ein. Entsprechendes gilt für einen erforderlichen Versicherungsschutz. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht zur Übernahme der auf den Grundstücken stehenden öffentlichen Lasten und Abgaben einschließlich der Grundsteuer verpflichtet, auch nicht anteilig, sofern sich diese nicht erst durch Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur ergeben.
- (4) Der Auftragnehmer darf vorhandene Versorgungsanschlüsse (Strom, Telefon, Internet) sowie vorhandene technische Einrichtungen des Gebäudes (Leerrohre und Schächte) für die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur in Abstimmung mit der Auftraggeberin nutzen, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist. Falls notwendig, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Verträge mit den Anbietern der Versorgungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen.
- (5) Die Auftraggeberin trägt nach Können und Vermögen dafür Sorge, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur innerhalb der in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) benannten Liegenschaft

vorliegen, d. h. insbesondere die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle, die Herbeiführung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht, und unentgeltliche Überlassung zur (Mit-)Benutzung der notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, der vorhandenen und von der Auftraggeberin freizuhaltenen Zufahrtswege und vorhandener Anschlüsse für Wasser und Energie.

(6) Die Auftraggeberin versichert,

- a) dass sie Eigentümerin und/oder zur Überlassung der jeweiligen Flächen berechtigt ist, auf denen die vorgelagerte Infrastruktur errichtet werden soll, und
- b) dass der Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur durch den Auftragnehmer im Sinne dieses Vertrags keine Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 19 Informationspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeeinrichtungen auf den in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) benannten Liegenschaften erforderlichen Informationen dem Errichter und Betreiber der Ladeinfrastruktur rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen sonstige Informationshandlungen zu erbringen, soweit diese zur Durchführung der dem Errichter und Betreiber der Ladeinfrastruktur obliegenden Leistungspflichten erforderlich sind. Diese Pflicht gilt auch nach Abnahme der vorgelagerten Infrastruktur gemäß § 10 dieses Vertrags. Die Auftraggeberin hat die in diesem Zusammenhang erforderliche Mitwirkung zu erbringen.

§ 20 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise von der Auftraggeberin gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b) die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass
 - c) der Auftragnehmer seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt, wiederholt in Verzug gerät oder wiederholt mangelhaft ausführt,
 - d) wiederholt vereinbarte Reaktionszeiten oder Ausführungsfristen überschritten wurden,
 - e) der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen tarif-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt;

- f) der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmern austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer überträgt. Die Zustimmung muss in Schriftform erfolgen.
 - g) der Auftragnehmer von der Auftraggeberin erfolglos mit angemessener Fristsetzung zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes aufgefordert worden ist;
 - h) der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer gegen die sich aus § 25 dieses Vertrags (Verbot der Vorteilmahme, Korruptionsprävention) dieses Vertrages ergebenden Verpflichtungen verstößt;
 - i) zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag;
 - j) der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer ihre wesentlichen vertraglichen Pflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder trotz wiederholter Abmahnung mehrmals fahrlässig verletzt,
 - k) die Auftraggeberin Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der Auftragnehmer im Vergabeverfahren in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien falsche Angaben getätigt oder Auskünfte zurückgehalten hat.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dadurch unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung kann auf bestimmte Teilleistungen beschränkt werden.

§ 21 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn verursacht werden. Wird die Auftraggeberin seitens Dritter wegen einem pflichtwidrigen Handeln des Auftragnehmers in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Sämtliche Rechtskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (2) Zur Absicherung von Ersatzansprüchen der Auftraggeberin aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer mit einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese muss die von der Auftraggeberin geforderten und mit der Bieterauskunft im Vergabeverfahren zugesagten Deckungssummen für die Laufzeit dieses Vertrages abdecken. Diese müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweifach maximiert sein.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz gemäß den vorgenannten Bedingungen zu jedem Zeitpunkt ohne Unterbrechung besteht. Der Auftragnehmer weist den Versicherungsschutz innerhalb von 30 Kalendertagen nach

Zuschlagserteilung durch Vorlage des Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung (Deckungszusage) seitens des Versicherungsunternehmens nach. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens jedoch 30 Kalendertagen vor Ablauf der jeweiligen Deckungszusage eine erneute Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, in welcher dieses den Versicherungsschutz für den Folgezeitraum bestätigt.

- (4) Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.
- (5) Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für
 - a) Sachschäden auf € 7.000.000,00 je Schadensfall, höchstens aber € 14.000.000,00 insgesamt,
 - b) Vermögensschäden € 500.000,00 je Schadensfall, höchstens aber € 1.000.000,00 insgesamt,
 - c) Personenschäden € 5.000.000,00 je Schadensfall/Person.

§ 22 Befreiung von Leistungspflichten, Höhere Gewalt

- (1) Soweit eine Partei in Folge höherer Gewalt gemäß Abs. (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Krieg (z. B. Ukraine-Krise) oder vergleichbare Krisensituationen, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 23 Datenschutz

- (1) Soweit der Auftragnehmer in Ausführung der vertraglichen Leistungspflichten personenbezogene Daten erlangt, ist er verpflichtet, die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der anwendbaren Datenschutzgesetze der Länder zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung einverstanden. Zum Umgang mit den von der Auftraggeberin während des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten des Auftragnehmers wird auf die Datenschutzinformation der Auftraggeberin verwiesen.
- (3) Bei Weitergabe der Daten an dritte Personen ist die vorherige schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einzuholen. Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle von ihm mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Sinne dieser Regelung verpflichtet werden. Auf Verlangen ist der Auftraggeberin diese Verpflichtung auf den Datenschutz nachzuweisen.

§ 24 Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer und die Auftraggeberin haben alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie Geschäftsgeheimnisse uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der Vertragsparteien, ihrer Unternehmen und Geschäftspartner in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung der Vertragsparteien und deren Unternehmen betreffen, Informationen über die Einzelheiten aus Verkaufs-, Sanierungs- und sonstigen Geschäftshandlungen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Die geltenden geheimhaltungsrelevanten Vorschriften sind einzuhalten.
- (3) Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte, Empfehlungen und Pressemitteilungen oder Teile davon, die sich auf den Vertrag und die Auftraggeberin beziehen, darf der Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlich erteilter Einwilligung der Auftraggeberin Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtungen gelten nach der Beendigung des Vertrages fort.
- (4) Der Auftragnehmer hat sein Personal zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht sicherzustellen.

§ 25 Verbot der Vorteilnahme, Korruptionsprävention

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der

Auftragnehmer weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z. B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen), die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben (wie z. B. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen), Mitarbeiter und Führungskräften der Auftraggeberin einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen oder dies in Hinblick auf den Vertragsschluss getan zu haben.

- (2) Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftraggeberin, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge. Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

§ 26 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung von Teilleistungen an die von dem Auftragnehmer benannten Unterauftragnehmer in dem durch das Vergabeverfahren festgelegten Umfang zu vergeben.
- (2) Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gelten gleichermaßen auch für die Unterauftragnehmer. Ferner ist in dem mit einem Unterauftragnehmer abzuschließenden Vertrag sicherzustellen, dass die Auftraggeberin unmittelbar von dem Unterauftragnehmer auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann.
- (3) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zu einem Austausch eines Unterauftragnehmers oder zur Übertragung von weiteren Teilleistungen an andere Unterauftragnehmer berechtigt. Eine Zustimmung ist davon abhängig, dass der Auftragnehmer sämtliche im Rahmen des Vergabeverfahrens für den Unterauftragnehmer beizubringenden Unterlagen vorlegt. Die Auftraggeberin verlangt die Ersetzung des Unterauftragnehmers bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB liegt die Zustimmung im Ermessen der Auftraggeberin.
- (4) Setzt der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung andere als bei der Angebotsabgabe benannte Unterauftragnehmer ein, hat die Auftraggeberin das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt auch für das Verschweigen von Ausschlussgründen durch den Auftragnehmer.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:
 - a) **Vertragsanlage 1:** „Liegenschaften“,
 - b) **Vertragsanlage 2:** „Fortschrittsreporting“,

- c) **Vertragsanlage 3:** „Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“,
- d) **Vertragsanlage 4:** „Preisblatt“.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen dieses Vertrags und den Regelungen der in Abs. (1) aufgeführten Anlagen gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.
- (3) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sind die Parteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (5) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (6) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben
- (7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich der Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Es wird die Verwendung der deutschen Sprache vereinbart.
- (8) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Im Falle der Abtretung einer Geldforderung gilt § 354a HGB.
- (9) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Bonn.

_____, den _____	_____, den _____
_____ Auftraggeberin	_____ Auftragnehmer